

BESTANDSANZEIGE

gemäß § 7 Abs. 2 der BArtSchV (Text siehe Rückseite) für besonders geschützte Wirbeltiere

Empfänger

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Umwelt- und Naturschutz
Kronenstraße 16
87435 Kempten (Allgäu)

Absender

Name _____
Str. _____
PLZ/Ort _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

am _____ wurden von mir folgende gemäß der BArtSchV meldepflichtige,
besonders geschützte Tiere erworben:

Art _____	Kennzeichen (z.B. durch EU-Bescheinigung mit Fotodokumentation, bei Vögeln: Ring) _____
Anzahl _____	Standort/Verbleib (z.B. Wohnung) _____ _____
Geschlecht: männlich <input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> unbekannt <input type="checkbox"/>	Verwendungszweck: (z.B. private Haltung, Zucht) _____ _____
Alter: _____	
Herkunft:	
Name _____	_____
Str. _____	_____
PLZ/Ort _____	
Einfuhr-/Vermarktungsbescheinigungs- oder Vogelring-Nr.: _____	
Anlagen: <input type="checkbox"/> EU-Bescheinigung (im Original) <input type="checkbox"/> Besitznachweis (Rechnung, Kaufvertrag oder ähnliches) <input type="checkbox"/>	

Kempten (Allgäu),

Ort

Datum

Unterschrift

BArtSchV - Bundesartenschutzverordnung

§ 7 Haltung von Wirbeltieren

(1) Wirbeltiere der besonders geschützten und der in § 3 Abs.1 Satz 1 genannten Arten dürfen nur gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter

1. die erforderliche Zuverlässigkeit und ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere hat und
2. über die erforderlichen Einrichtungen verfügt, die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können und die Haltung den tierschutzrechtlichen Vorschriften entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 14. Oktober 1999 (BGBl. I. S. 1955) geändert worden ist, aufgeführten Arten. Das Vorliegen der Anforderungen nach Satz 1 ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen.

(2) Wer Tiere der unter Absatz 1 fallenden Arten, ausgenommen Tiere der in Anlage 5 aufgeführten Arten, hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach Beginn der Haltung den Bestand der Tiere und nach der Bestandsanzeige den Zu- und Abgang sowie eine Kennzeichnung von Tieren unverzüglich schriftlich anzuzeigen; die Anzeige muss Angaben enthalten über Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere. Die Verlegung des regelmäßigen Standorts der Tiere ist unverzüglich anzuzeigen.